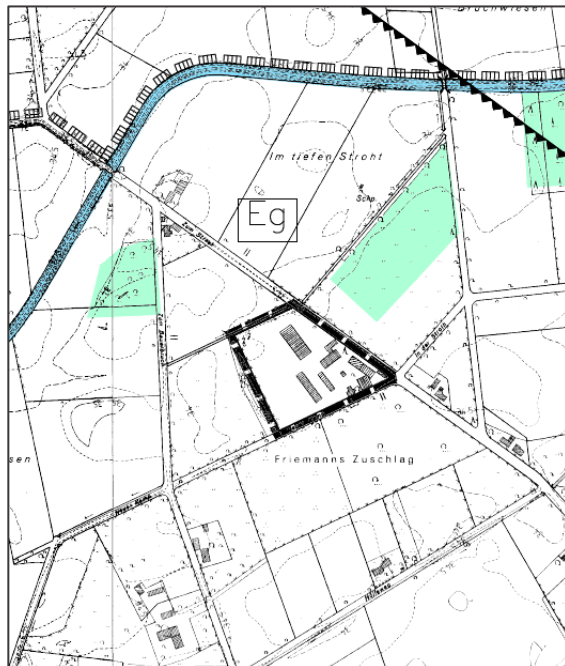




**Samtgemeinde  
Barnstorf**

**Landkreis Diepholz**

## **Flächennutzungsplan, 62. Änderung**



## **Entwurfsbegründung**

**zur Beteiligung  
gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Projektnummer: 218376

Datum: 2019-08-16

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Planungsanlass / Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich und Darstellungen der 62. FNP-Änderung</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Übergeordnete Planungen</b> .....	<b>5</b>
4.1	Landesraumordnungsprogramm .....	5
4.2	Regionalplanung .....	6
4.3	Fazit .....	7
<b>5</b>	<b>Planungserfordernis</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Immissionsschutz</b> .....	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Inhalte der 62. Änderung</b> .....	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Erschließung</b> .....	<b>8</b>
8.1	Verkehrliche Erschließung.....	8
8.2	Technische Ver- und Entsorgung .....	8
<b>9</b>	<b>Innenentwicklung</b> .....	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Klimaschutz / Klimaanpassung</b> .....	<b>9</b>
<b>11</b>	<b>Umweltbelange</b> .....	<b>10</b>
11.1	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	10
11.2	Eingriff/ Ausgleich .....	10
11.3	Artenschutz .....	10
11.4	Gesamtabwägung der Umweltbelange.....	11
<b>12</b>	<b>Abschließende Erläuterungen</b> .....	<b>11</b>
12.1	Altlasten .....	11
12.2	Erlaubnisfeld .....	11
12.3	Denkmalschutz.....	11
12.4	Flugplätze .....	12
12.5	Kampfmittel .....	12
<b>13</b>	<b>Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk</b> .....	<b>12</b>

**ANLAGEN:**

- Umweltbericht (IPW; 2019-08-14)
- Schalltechnische Beurteilung (IPW; 2019-03-06)

Sofern die o.g. Unterlagen nicht beigefügt sind, können diese bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf (Telefon: +49 5442 809-0, Telefax: +49 5442 809-32, Email: rathaus@barnstorf.de) eingesehen bzw. angefordert werden.

Diese Unterlage, ihre sachlichen und formalen Bestandteile sowie grafischen Elemente und / oder Abbildungen / Fotos sind – sofern nicht anders angegeben – Eigentum der IPW. Jedwede Nutzung und / oder Übernahme und / oder Veröffentlichung, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die IPW.

© IPW 2019

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Jörg Grunwald  
M.Sc. Jannis Reppenhorst

Wallenhorst, 2019-08-16

Proj. Nr. 218376

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

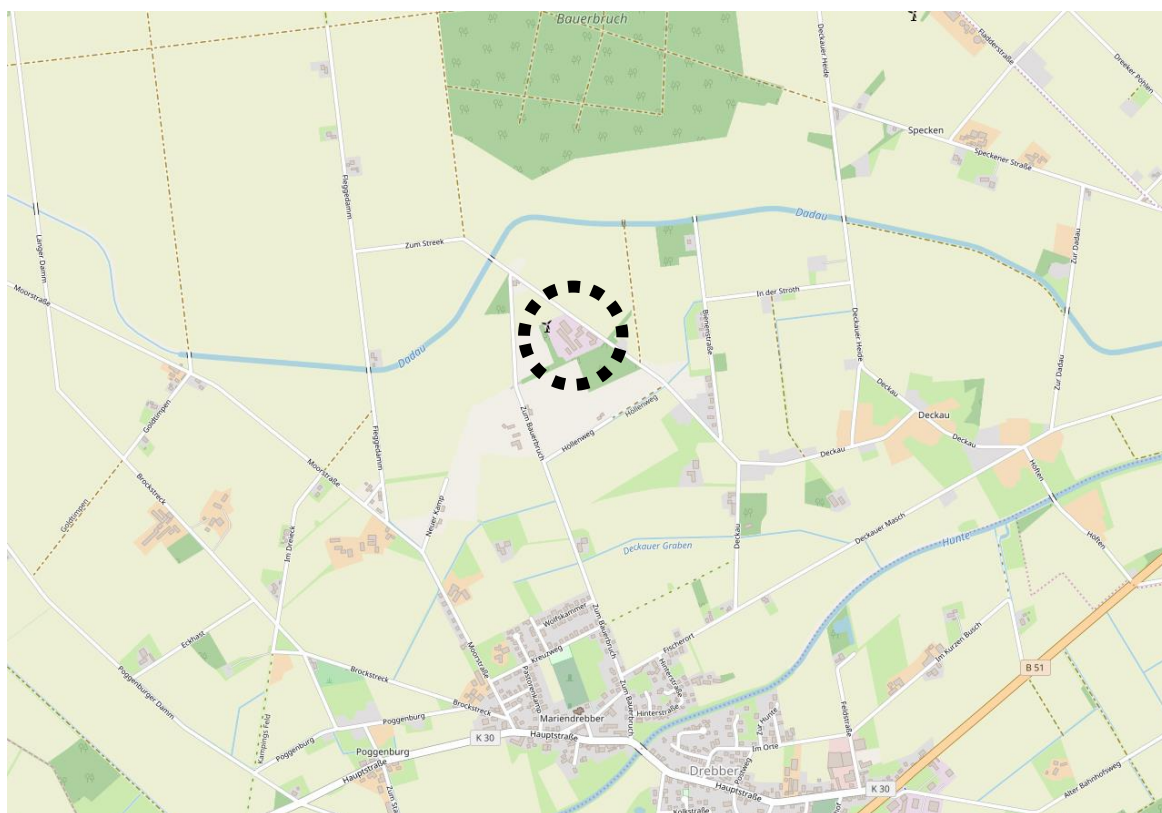
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

## 1 Planungsanlass / Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich etwa 900 m nördlich der Ortslage Mariendrebber. Nach Nordosten wird es von der Straße „Zum Streek“ und nach Süden von der Straße „Neuer Kamp“ begrenzt und umfasst eine Größe von ca. 2,40 ha.

Die im Plangebiet ansässige Firma hat konkrete Erweiterungsabsichten, die nicht mehr nach § 35 BauGB genehmigt werden können. Daher möchte die Gemeinde Drebbler den Standort planungsrechtlich sichern; um zukünftige Entwicklungen am bestehenden Standort zu ermöglichen wird das Betriebsgelände als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Die Sicherung von Standorten ansässiger Firmen im Gemeindegebiet ist für die Eigenentwicklung der Gemeinde von Bedeutung. Mit der Realisierung der Planung sichert die Gemeinde Drebbler vorhandene und schafft über die Erweiterungsflächen Potenzial für neue Arbeitsplätze.



Übersichtsplan ohne Maßstab (© OpenStreetMap-Mitwirkende)

Für das Plangebiet sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Barnstorf Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Deshalb muss der Flächennutzungsplan zur Umsetzung der o.g. Planungsabsichten geändert werden.

## 2 Verfahren

Der Rat/Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, die 62. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Zum Streek“ der Gemeinde Drebber aufgestellt.

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen „Normalverfahren“ mit einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie einer anschließenden einmonatigen öffentlichen Auslegung einschließlich einer Umweltprüfung aufgestellt.

In einem ersten Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... durchgeführt. Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... über die Planung unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

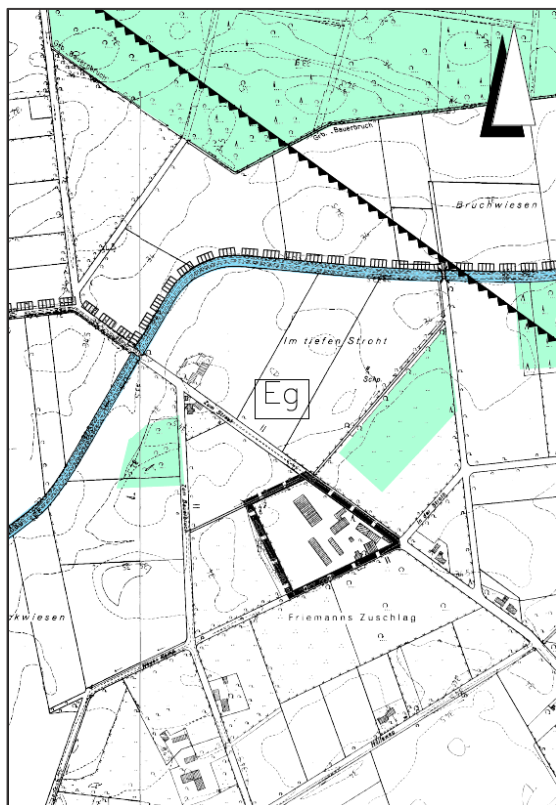
Von Seiten der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine grundlegenden Einwendungen gegen die Planung vorgetragen.

Auf dieser Grundlage hat der Rat/Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am ..... beschlossen, die 62. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

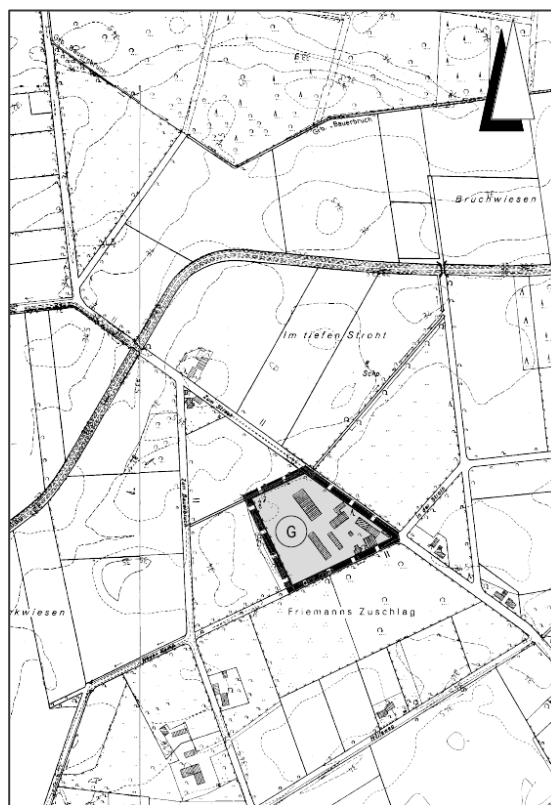
Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... Parallel dazu wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

## 3 Geltungsbereich und Darstellungen der 62. FNP-Änderung

Mit der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes werden hier gemäß den beabsichtigten Nutzungen (s.o.) gewerbliche Bauflächen gemäß § 1 (1) Nr. 3 BauNVO dargestellt.



Wirksamer Flächennutzungsplan (o.M.)



Darstellung der 62. FNP-Änderung (o.M.)

Die Ausweisung gewerblicher Bauflächen ist an dieser Stelle städtebaulich vertretbar, da die Plangebietsfläche bereits durch den dort ansässigen Gewerbebetrieb genutzt wird.

Die angrenzenden Flächen werden überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft genutzt; im Nordosten sind Flächen für Wald dargestellt.

## 4 Übergeordnete Planungen

### 4.1 Landesraumordnungsprogramm

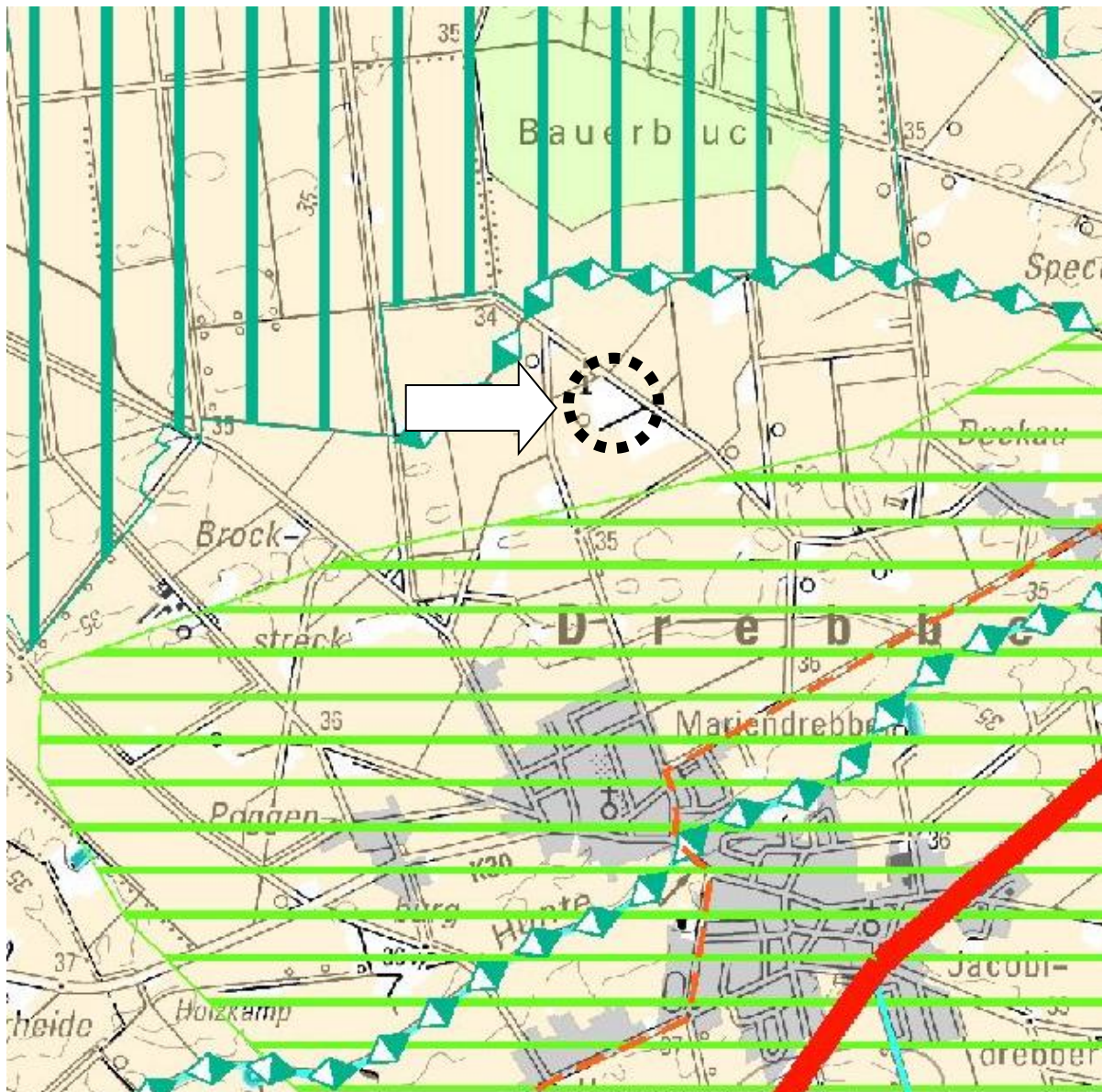
Ziel des Landesraumordnungsprogramms (LROP) Niedersachsen von 2008 (zuletzt geändert 2017) ist die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes. Nach den Darstellungen des LROP zählt die Samtgemeinde Barnstorf zu den ländlichen Regionen. Diese sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Des Weiteren sollen sie mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen sowie an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.

Zudem ist ein Ziel des LROP 2008, die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten werden. Zudem sollen naturbetonte Bereiche ausgespart und die Flächenansprüche sowie die über die

direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden (vgl. Pkt. 3.1.1 02 LROP).

## 4.2 Regionalplanung

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Diepholz ist der Gemeinde Drebbel keine zentralörtliche Funktion zugewiesen. Die Kreisstadt Diepholz, als Mittelzentrum, ist der nächstgelegene Ort mit zentralörtlicher Funktion. Das Plangebiet ist als „weiße Fläche“ dargestellt, somit steht einer Ausweisung als Gewerbegebiet keine raumordnerische Zielsetzung entgegen



Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Diepholz von 2016

### 4.3 Fazit

Die Planung trägt zu nachhaltigem Wachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Region bei. Insbesondere wird die Wettbewerbsfähigkeit der gewerblich-industriellen Strukturen gestärkt, indem einem bestehenden gewerblichen Betrieb ausreichend Fläche für sein Wachstum und seine Entwicklung zur Verfügung gestellt wird. Da der Betrieb im Außenbereich nicht mehr gem. § 35 (1) BauGB privilegiert ist, wird ein Bebauungsplan im zweistufigen Normalverfahren aufgestellt.

Die Planungen zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigen damit die vorgenannten Ziele der Landes- und Regionalplanung; sie ist damit aus den übergeordneten Plänen/Programmen entwickelt.

## 5 Planungserfordernis

Der aus einer alten Hofstelle gewachsen Betrieb im Plangebiet möchte sich weiter vergrößern; Erweiterungsvorhaben am Standort sind auf Grundlage des § 35 (4) Nr. 6 BauGB nicht mehr zulässig, da eine erneute Erweiterung nicht mehr im angemessenen Verhältnis zum ursprünglichen Gebäudebestand zu sehen ist. Die Schaffung von Planungsrecht für gewerbliche Bauflächen ist daher erforderlich, um eine marktgerechte Entwicklung am Standort ermöglichen zu können und eine Abwanderung bzw. ein Ausweichen in andere Gemeinden zu verhindern.

Der Betrieb befindet sich bereits seit über 40 Jahren am Standort, sodass eine Umsiedlung in ein bestehendes Gewerbegebiet wirtschaftlich nicht umzusetzen ist, darüber hinaus stehen in der Gemeinde Drebber keine gewerblichen Flächen in dem benötigten Umfang zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde Drebber im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens entschieden. Nur im Rahmen der Bauleitplanung können alle planerischen Einzelheiten der geplanten Gewerbegebietsausweisung umfassend in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander eingestellt werden.

Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ werden muss und die Festsetzung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO vorgesehen ist, besteht das Erfordernis, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Dies erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans.

## 6 Immissionsschutz

### Gewerbelärm

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Hofstellen sowie Wohngebäude im Außenbereich. Daher wird im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung eine schalltechnische Beurteilung erarbeitet, diese kommt zu dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan Nr. 8 „Gewerbegebiet Zum Streek“ aus schalltechnischer Sicht aufgestellt werden kann. Dabei werden für die Gewerbeflächen Emissionskontingente festgesetzt.



### **Geruchsimmissionen**

Im Rahmen der Bewirtschaftung der an den Planungsraum angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können insbesondere zu Vegetationsbeginn und zum Zeitpunkt der Ernte zwangsläufig Geräusch-, Staub- und Geruchsimmissionen auftreten. Dieses ist unvermeidbar und als ortsüblich hinzunehmen.

In der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets sind keine landwirtschaftlichen Hofstellen mit (Intensiv-) Tierhaltung vorhanden, so dass keine Beeinträchtigungen der gewerblichen Nutzung durch Gerüche auftreten.

### **Flugplatz**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

## **7 Inhalte der 62. Änderung**

Die 62. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wird durchgeführt, um für den ansässigen gewerblichen Betrieb einen entwicklungsfähigen Standort zu schaffen. Die hier im Flächennutzungsplan somit darzustellende gewerbliche Baufläche umfasst das bestehende Betriebsgrundstück des Betriebes inkl. aller Haupt- und Nebengebäude.

Aufgrund des Betriebszusammenhanges ist die gesamte Anlage als gewerbliche Baufläche darzustellen und schließt somit die bestehenden baulichen Anlagen ein.

## **8 Erschließung**

### **8.1 Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet ist von der Straße „Zum Streek“ aus erschlossen. Der Anschluss an das klassifizierte Straßennetz erfolgt in Richtung Süden zur B 51 über die Straßen „Deckau“ und „Höften“ oder zur K 30 in Richtung Mariendrebber über die Straße „Zum Bauerbruch“.

Insgesamt wird es durch die Planung zu Mehrverkehren kommen. Im Bereich des bestehenden Betriebes sind bereits jetzt entsprechende Verkehre vorhanden. Durch die geplante Erweiterung mit höherer Produktion sind zusätzliche Abtransport- und Lieferverkehre erforderlich. Die Knotenpunkte mit der K 30 bzw. der B 51 sind in der Lage, auch den relativ geringen Mehrverkehr aus dem Plangebiet verträglich abzuwickeln.

### **8.2 Technische Ver- und Entsorgung**

Alle erforderlichen Einrichtungen der technischen Infrastruktur sind in den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen bzw. auf dem Betriebsgelände vorhanden. Grundsätzliche Änderungen werden nicht vorgenommen.

### **Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung**

Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung des Plangebiets wird durch den bestehenden Anschluss an das jeweilige Netz sichergestellt. Falls notwendig, wird ein Ausbau der Leitungsnetze rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt. Dies gilt auch für Telekommunikationsleitungen.

### **Schmutzwasserbeseitigung**

Die Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erfolgt über die bestehende Kanalisation. Durch die Planung ist nur eine geringfügige Mehrbelastung zu erwarten, sodass die vorhandenen Kapazitäten ausreichen.

### **Oberflächenentwässerung**

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die geregelte Oberflächenentwässerung aufzuzeigen. Hierzu wird im weiteren Verfahren eine wasserwirtschaftliche Vorplanung erarbeitet.

### **Abfallbeseitigung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch ein privates Entsorgungsunternehmen in Trägerschaft des Landkreises Diepholz.

### **Vorbeugender Brandschutz**

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien sichergestellt, z.B. durch die Anlage von Löschwasserzisternen o.ä.

## **9 Innenentwicklung**

Nach der BauGB-Novellierung 2013 ist im § 1 Abs. 5 BauGB der Planungsgrundsatz ergänzt worden, dass *„die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.“*

Zu berücksichtigen ist, dass das Plangebiet bereits zum Großteil durch den Betrieb genutzt wird. Unter städtebaulichen Gesichtspunkten ist es sinnvoll, durch die Optimierung und Anpassung dieser Flächen Entwicklungsmöglichkeiten für den bestehenden Betrieb an diesem Standort zu schaffen. Hierdurch kann die Inanspruchnahme bislang unbebauter Freiflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet vermieden werden. Zumal benötigte Flächen im Innenbereich in der Gemeinde Drebber nicht zur Verfügung stehen.

## **10 Klimaschutz / Klimaanpassung**

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange

des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Als Maßnahme, die dem Klimawandel entgegenwirkt, unterstützt die Gemeinde Drebber die Installation von Anlagen zur Solarenergienutzung, z.B. Photovoltaik-Anlagen, auf den Dächern. Daher werden im Bebauungsplan Nr. 8 Ausnahmeregelung von den städtebaulichen Höhenbegrenzung getroffen, die solche Anlagen zulassen.

Die festgesetzten Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erhalten die bereits vorhandenen Grünstrukturen die teilweise dort vorhandenen Bäume vermindern bereits heute ein Aufheizen der Versiegelten Freiflächen.

Maßnahmen zu einer Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels wie z.B. die Schaffung von Frischluftschneisen, o.ä. lassen sich hier aufgrund der speziellen örtlichen Gegebenheiten der Alleinlage im Außenbereich nicht umsetzen.

## **11 Umweltbelange**

### **11.1 Umweltprüfung / Umweltbericht**

Als Bestandteil dieser Begründung ist ein Umweltbericht mit überschlägiger Eingriffsbilanzierung erstellt worden (siehe Anlage).

Die Ausweisung des Baugebiets erfolgt außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten.

### **11.2 Eingriff/ Ausgleich**

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich ein rechnerisches Kompensationsdefizit von 19.135 Werteeinheiten besteht.

Die Kompensation des auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermittelten Defizits in Höhe von 19.135 Werteeinheiten kann auf einer Fläche unmittelbar südwestlich des Änderungsbereiches nachgewiesen werden.

Die Festlegung konkreter Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt im sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 8, da hier auf Grundlage der konkreten Nutzungsfestsetzungen des Bebauungsplans die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bzw. der Kompensationsbedarf genauer ermittelt und benannt werden kann.

### **11.3 Artenschutz**

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der nachstehend formulierten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind:

**Baufeldräumung:** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Bäumen/Gehölzen, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit zur Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen, müssen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse und somit zwischen dem 31. Oktober und 01. März (bestenfalls während einer Frostperiode in den Monaten Dezember, Januar, Februar) stattfinden. Sollte das Entfernen von Bäumen/Gehölzen bzw. das Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

## 11.4 Gesamtabwägung der Umweltbelange

Aus den vorgenannten Gründen kommt die Samtgemeinde Barnstorf in ihrer Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die Umweltbelange in diesem Verfahren ausreichend und angemessen berücksichtigt werden.

## 12 Abschließende Erläuterungen

### 12.1 Altlasten

Innerhalb des Plangebiets sind der Gemeinde Drebber keine Altlasten bekannt. Sollten sich dennoch bei der weiteren Planung, bei der Erschließung oder bei der Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dieses der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Diepholz unverzüglich mitzuteilen.

### 12.2 Erlaubnisfeld

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erlaubnisfeldes „Ridderrade-Ost“ der Wintershall Holding GmbH. Hierbei handelt es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen.

### 12.3 Denkmalschutz

#### Baudenkmale

Weder innerhalb des Plangebiets noch in der näheren Umgebung sind der Gemeinde Drebber Baudenkmale bekannt.

#### Bodenfunde

Das Änderungsgebiet befindet sich im Umfeld mehrerer Fundstellen mit Mittel- und Jungsteinzeitlichen Funden. Bei Erdarbeiten muss daher mit weiteren Funden gerechnet werden. Erdarbeiten bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG.

Sollten darüber hinaus bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes

(NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Diepholz (Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Telefon: 05441 976-0) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### 12.4 Flugplätze

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz, bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - dürfen eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, sind in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung – der Luftfahrtbehörden zur Prüfung zuzuleiten.

#### 12.5 Kampfmittel

Im Plangebiet können Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden und daher ist vor Baubeginn eine entsprechende Auswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst durch den Grundstückseigentümer zu beantragen (Hinweis zur Bearbeitungszeit: etwa 15 Wochen).

### 13 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Barnstorf ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2019-08-16

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

.....  
i.V. Desmarowitz

Diese Entwurfsbegründung zur 62. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit der Planzeichnung und den im Anlagenverzeichnis genannten Unterlagen Bestandteil des Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Barnstorf, den .....

.....  
Samtgemeindebürgermeister